

ausgefertigt durch: Herr Bandow /
Frau Wackwitz

Ausfertigungsdatum: 10.05.2024 /
03.06.2024

Beschluss

der Sitzung der/des

Beschluss-Nr.: **SR 674/54/2024**

Stadtrates/Verwaltungsausschuss
Ausschuss Umwelt/Technik

Abstimmungsergebnis: 20 von 22

Tischvorlage: ja/nein
öffentlich/ nichtöffentlich

dafür	dagegen	Enthaltungen	Befangenheit
20	0	0	0

Verwaltungsausschuss am:

Amtsleiterberatung am:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

Ortschaftsrat am:

Stadtrat am: **27.05.2024**

Beschlussgegenstand

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg“

Der Stadtrat/ Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss beschließt:

1. Für das gemäß Anlage 1 (Lageplan) umgrenzte Gebiet wird ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß Baugesetzbuch (Bebauungsplan „Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg“) eingeleitet. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 27 ha und umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Hirschsprung: 244/3, 244/4, 244/5, 244/6, 244/7, 244/8, 246, 247/4, 247/5, 247/6, 247/7, 247/8, 247/9, 247/10, 247/11, 247/12, 248/3, 248/4, 250/4, 250/5, 250/6, 250/7, 250/8, 250/9, 250/10, 250/11, 251, 252/2, 252/5, 252/6, 252/7, 235/1, 235/2, 238, 239/1, 242 und 243.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger vorzubereiten, der insbesondere die Zuweisung der Planungskosten, die Vergabe von Gutachteraufträgen und weitere im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erbringende Leistungen und Vorarbeiten regelt. Dieser Städtebauliche Vertrag wird im Entwurf dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO lag nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen (in €) keine einmalige periodisch wiederkehrende
Gesamtkosten der Maßnahme (Aufstellungsbeschluss)
Produkt
Sachkonto

Begründung/Sachverhalt:

Ziel des Bebauungsplanes ist es, den bereits bestehenden Nutzungsbereich der Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg für den Sport und Freizeitbereich weiterzuentwickeln.

Die bestehenden Gebäude und baulichen Anlagen sind bereits für die Nutzung der Bahn als Trainingsstätte gut geeignet. Zukünftig sollen aber die nationalen und internationalen Wettkampfmöglichkeiten in den olympischen Sportarten Bob, Rodel und Skeleton weiter ausgebaut werden. Die damit einhergehenden Anforderungen und Standards haben sich seit der Errichtung der Bahn in den 1980er Jahren wesentlich erhöht, sodass erhebliche bauliche und infrastrukturelle Maßnahmen erforderlich sind.

Weiterhin soll die Bahn durch den Ausbau und der infrastrukturellen Weiterentwicklung für die Besucher nicht nur während der Wintersaison, sondern ganzjahreszeitlich als Freizeitstätte von regionaler Bedeutung attraktiver werden.

Auf Grund gesetzlicher Änderungen zur Energieversorgung sowie Energieverbrauch bedarf es für diese Sportstätte mit einem hohen Energieverbrauch einer stetigen Weiterentwicklung auch in Hinblick auf erneuerbare Energien.

Der aufzustellende Bebauungsplan ist auf Grund seiner Ausrichtung sowie Lage als Sonderbaufläche festzusetzen. Es ist ein Regelverfahren durchzuführen. Die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange sind gemäß §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen. Zur Regelung der Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Die Lage des Geltungsbereichs befindet sich komplett im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“. Eine Ausgliederung der Fläche wird parallel zum Verfahren beantragt.

Da die Stadt Altenberg über keinen Flächennutzungsplan verfügt, ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 2 BauGB genehmigungspflichtig.

Anlage zur Beschlussfassung:
Lageplan mit Geltungsbereich

Abstimmung erfolgte mit:
Bürgermeister, Bauamtsleiter

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u. ä. der Beschlussfassung).
BauGB

Verteiler für Vorlage:

Verteiler für Beschlüsse:


Wiesenberg
Bürgermeister

